



Ansprechpartner/in Herr Volmering  
Telefon 0281-33832-19  
E-Mail Martin.Volmering@wald-und-holz.nrw.de

Datum 21.03.2022  
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)  
300-11-45.4022\_24

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Standortbezogene / Allgemeine Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.**

Die nachstehend aufgeführten Anträge zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) sind dem Regionalforstamt Niederrhein zur Genehmigung vorgelegt worden (gleichzeitige Kumulation):

### **Antrag auf Neuanlage von Wald (Erstaufforstung)**

**in der Gemeinde:** Hünxe

**Gemarkung:** Hünxe

**zur Änderung der Nutzungsart in Wald in einer Größe von:** 2,2075 ha bzw. 0,8872 ha

### **Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück/sind folgende Grundstücke**

**Flur/e:** 15

**Flurstück/e:** 32 bzw. 31

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Die Estaufforstungen liegen innerhalb des LSG Hauptterrasse südl. Hünxe. Sie stehen nicht im Widerspruch zu den Schutzziele der LSG-Ausweisung. Die Aufforstungen grenzen an den gesetzlich geschützten Biotop BT-WES- 00391 (Erlenauenwald mit Fließgewässer) und werden daher zukünftig Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft abpuffern.

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez. Volmering